



Pressemitteilung Nr. 3/2018

Seite 1 von 2
25. Januar 2018

Sicherungsverfahren wegen dreifachen Totschlags in sozialtherapeutischer Einrichtung in Wuppertal

Johannes Pinnel
Richter am Landgericht
Pressedezernent

Telefon 0202 4981142
Mobil 0163 5867118
Telefax 0202 4983503
pressestelle@
lg-wuppertal.nrw.de

Am 02. Februar 2018 beginnt vor dem Landgericht Wuppertal das Sicherungsverfahren gegen den 42 Jahre alten Angeklagten Sascha M., dem dreifacher Totschlag vorgeworfen wird.

www.lg-wuppertal.nrw.de

Der Beschuldigte, der in einer sozialtherapeutischen Einrichtung in Wuppertal lebte, soll am Abend des 24. Mai 2017 in dieser Einrichtung drei Mitbewohner getötet haben. Er soll mit mehreren Messern bewaffnet durch die Einrichtung gegangen und dann in verschiedenen Etagen die drei Männer mit zahlreichen Messerstichen getötet haben. Zur Tatzeit soll der Beschuldigte, der unter einer paranoiden Psychose leiden soll, schuldunfähig gewesen sein. Die Staatsanwaltschaft hat daher die Unterbringung des Beschuldigten in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB beantragt. Sie geht davon aus, dass von ihm weitere erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten sind und er deshalb für die Allgemeinheit gefährlich ist.

Das Verfahren (Az: 25 Ks 11/17) wird am 02. Februar 2018, 9:15 Uhr vor der 5. Großen Strafkammer als 1. Schwurgerichtskammer des Landgerichts Wuppertal verhandelt. Die Kammer hat weitere Hauptverhandlungstermine bestimmt auf den 09.02., 14.02., 16.02., 26.02. und 07.03.2018, jeweils 9:15

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Eiland 4



Uhr. Den Sitzungssaal entnehmen Sie bitte der Anzeige im Eingangsbereich des Justizzentrums.

42103 Wuppertal
Telefon 0202 498-0
www.lg-wuppertal.nrw.de

Medienvertreter, die an einer Bild- oder Fernsehberichterstattung interessiert sind, werden gebeten, dies spätestens bis zum 31.01.2018, 12 Uhr, telefonisch oder per E-Mail, verbindlich mitzuteilen. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass der Zutritt zum Sitzungssaal nicht gewährleistet werden kann. Im Übrigen benötigen Journalisten keine Akkreditierung.

Gesetzestext § 63 StGB:

Hat jemand eine rechtswidrige Tat im Zustand der Schuldunfähigkeit (§ 20) oder der verminderten Schuldfähigkeit (§ 21) begangen, so ordnet das Gericht die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus an, wenn die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Tat ergibt, dass von ihm infolge seines Zustandes erhebliche rechtswidrige Taten, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich erheblich geschädigt oder erheblich gefährdet werden oder schwerer wirtschaftlicher Schaden angerichtet wird, zu erwarten sind und er deshalb für die Allgemeinheit gefährlich ist. Handelt es sich bei der begangenen rechtswidrigen Tat nicht um eine im Sinne von Satz 1 erhebliche Tat, so trifft das Gericht eine solche Anordnung nur, wenn besondere Umstände die Erwartung rechtfertigen, dass der Täter infolge seines Zustandes derartige erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird.

Johannes Pinnel
Pressedezernent